

II.

Verfassungs- und Kulturgeschichtliches

aus

Levolds von Northof Chronik der Grafen von der Mark.

Von

Dr. Max Jansen.

Levold von Northof,¹⁾ welcher bald nach der Mitte des 14. Jahrhunderts eine Chronik der Grafen von der Mark schrieb,²⁾ hat uns in dieser eine Reihe verfassungs- und kulturgeschichtlich bemerkenswerter Züge hinterlassen. Levold damals, als er schrieb, Abt zu Biset an der Maas, nimmt an dem Thun des Grafen Engelbert von der Mark, seines früheren Schülers, und an der Entwicklung seines Landes regen Anteil; in deutlich ausgesprochener Absicht widmet er ihm daher sein Geschichtswerk. Der Graf soll aus der Geschichte seiner Vorfahren und seines Landes lernen, wie er sich und seine Unterthanen glücklich und zufrieden machen könne. Levold ist seinem früheren Zögling gegenüber bei aller Ehrfurcht doch sehr freimütig; wo der Graf oder seine Vorfahren Tadel verdienen, steht er nicht an diesen offen auszusprechen. So wird Levold

1) Über Levold von Northof vergl. Ottokar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen 3. Aufl. ed. A. Goldmann II, 68 ff.

2) Letzte und beste Ausgabe von Troß, Hamm 1859. Eine Quellenanalyse Northofs hat Weber vorgenommen in der Ztschrft. des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 22 (1886).

zum Sittenprediger, und dieser seiner Eigenschaft ist es zu danken, daß wir wiederholt einen Blick in das Leben und Treiben jener Zeit werfen können. Nicht immer erfreulich sind die Bilder, welche da an unserem Auge vorüberziehen, doch bietet sich uns manchmal auch ein schöner Zug dar. Beginnen wir nun mit dem, was Levold dem Grafen bezüglich seiner Lebensführung und seiner Unterthanen nahe legt.

An erster Stelle ermahnt er den Grafen, gottesfürchtig zu sein und ein geziemendes Leben zu führen; niemals möge er den Tag zur Nacht und die Nacht zum Tage machen.¹⁾ Eindringlich weist er ihn dann auf das Gefährliche des Schuldenmachens hin; namentlich warnt er ihn vor dem Entleihen zu hohen Zinsen oder gar vor der Stellung von Bürgen zum Einlager, wie es in Köln gewöhnlich geschehe.²⁾ An einem Vorfahren des Grafen lobt Levold namentlich die Eigenschaft, daß er Personen, welche über ihre Mittel hinaus Aufwand getrieben, so lange verfolgt habe, bis er eine Handhabe zu gerichtlichem Einschreiten gegen sie gefunden hätte³⁾. Der Graf soll ferner gegen seine Unterthanen stets freundlich sein und ihren Klagen gern sein Ohr leihen. Das habe er leider bisher nicht immer gethan. Deshalb möge er sich merken: ein freundliches Wort koste nichts und erwerbe doch viele Freunde.⁴⁾ — Hauptpflicht eines guten Landes-

1) Tempora vestra non inutiliter expendatis, ut diem non vertatis in noctem et noctem in diem. Tross a. a. O. S. 24.

2) Caveatis vobis ab mutuis usuratis in quantum poteritis et maxime ab illis periculosis mutuis et damnosis, pro quibus vos oporteat multitudinem fideiussorum ponere ad comestus, sicut in Colonia consuetum est fieri. Tross a. a. O. S. 26.

3) Quoscunque enim vidit parum habentes et multa expedentes, hos toto animo persequabatur, donec venit occasio vel causa de ipsis iudicium faciendi. Tross a. a. O. S. 90.

4) Istud non constat vobis nisi verba, quod multum hominibus erit gratum. Tross a. a. O. S. 22.

herrn ist es, sich auf redliche Berater zu stützen und gute Beamte anzustellen. Nichts soll der Graf gegen den Willen erprobter Räte thun¹⁾. Z. B. wirft Levold dem Vater des Grafen vor, daß er 1344 ohne Zustimmung seines Rates Krieg mit dem Erzbischofe von Köln begonnen habe²⁾. Der bei dieser Gelegenheit gebrauchte Ausdruck *sine consilii sui consilio* legt die Vermutung nahe, daß der Graf als Landesherr bereits damals einen, wenn auch wahrscheinlich kleinen Kreis von Räten um sich hatte, deren Gutachten er in der Regierung seines Landes üblicher Weise einholte. Beamtenstellen soll der Graf nicht verkaufen, sondern dem Tüchtigsten übergeben.³⁾ Denn schlechte Beamten machen Fürsten und Land arm, gute Beamten aber fördern das Gedeihen des Landes. Stets muß der Graf als Landesvater sich seitens seiner Beamten Rechenschaft über Einnahme und Ausgabe erstatten lassen. Als Ideale treuer und redlicher Beamten stellt Levold dem Grafen drei Männer vor Augen:⁴⁾ die Ritter Ludolf von Boynen, Rotger von Althena und Gerhard von Plettenberg. Er zählt mit Behagen ihre Verdienste auf, welche vornehmlich darin bestanden, daß sie neue Besitzungen für die Grafschaft erwarben und Befestigungen anlegten. Als besonders bemerkenswert⁵⁾ hebt

1) Tross a. a. O. S. 10 u. 20.

2) Tross a. a. O. S. 192.

3) *Officiatos, in quantum vitare poteritis, mediante pecunia non ponatis.* Tross a. a. O. S. 12.

4) Tross a. a. O. S. 16.

5) *Inter haec notandum est de praedictis tribus officiatis videlicet de domino Ludolfo de Boynen, Rutgero de Althena milite et praedicto Gerharo quod aliquis eorum numquam aliquod fortalicium tempore sui officii pro se aquisiverit, sicut officiati moderno tempore faciunt et castra domini sui permittunt quandoque ruere et perire.* Tross a. a. O. S. 18.

er dabei hervor, daß keiner der Genannten während seiner Amtszeit ein Schloß für sich erworben habe, wie es jetzt die Beamten thäten, welche nur an ihren eigenen Vorteil dächten und die Burgen ihrer Herrn verfallen ließen. Einen hübschen Zug von der Redlichkeit und Ergebenheit Rotgers von Altena gegen seinen Herrn berichtet Levold noch an anderer Stelle in seiner Chronik. Als Rotger i. J. 1307 dem Grafen Everhard für seine zwölfjährige Thätigkeit als Drost Rechnung legte, fand dieser alles in Ordnung und bat ihn daher, das Amt auch noch weiter zu verwalten. Aber Rotger lehnte es ab. Er begehre, sagte er, für seine Mühe keinen andern Lohn von dem Grafen als die Anerkennung seiner redlichen Dienste. Der Graf möge nur die Schulden, welche er (Rotger) für ihn gemacht habe, bezahlen, dann schulde er ihm nichts mehr.¹⁾ Als der Graf dies hörte, dankte er ihm in Gegenwart seiner Kinder, Ritter und Burgmänner und ermahnte seine Söhne, stets dieses Augenblickes eingedenk zu sein. Levold berichtet von diesem Akte so ausführlich, damit alle Beamten der Grafschaft Mark und des Bistums Lüttich sich ein Beispiel daran nähmen. — Gegen Ende seiner Chronik bemerkt Levold noch, es sei für Fürsten und Magnaten ein großer Fehler, nichts von der Wissenschaft zu verstehen.²⁾ Daher möge der jeweilig regierende Graf nicht verfehlen, nach Befragung erprobter Räte solche Erzieher für seine Söhne auszuwählen, welche sie zu tüchtigen und charakterfesten Männern her-

1) „Domine, non euro a vobis aliud habere lucrum, nisi quod servitium meum in officio vobis impensum gratum existat. Quittetis me apud creditores meos, quibus pro vobis obligatus existo et quod reliquum est de summa ex computatione mihi debita habeatis pro vobis.“ Tross a. a. O. S. 144.

2) Nam magnus est defectus in principe vel magnate nescire litteras. Tross a. a. O. S. 232.

anbilden könnten. In dieser Hinsicht habe einst ein Graf von der Mark — den Namen nennt Levold nicht — schwer zu seinem eigenen Schaden gefehlt.¹⁾ Die höhere Bildung sollte die nachgeborenen Söhne befähigen, angelehene geistliche Würden zu bekleiden. Diese zu erlangen, war damals auch für den höheren Adel nicht so leicht und manchmal recht kostspielig. Ein Beispiel will ich nach Levold erzählen. Im Jahre 1326 hatte Levold im Auftrage des Grafen Engelbert II. von der Mark über ein halbes Jahr am päpstlichen Hofe in Avignon zu thun, um für dessen nachgeborene Söhne geistliche Ämter in Boppard, Köln und Lüttich zu erlangen. Als dies nun endlich erreicht war, wurden die Ämter den Grafen bestritten, so daß Levold noch einen kostspieligen Prozeß bei der Curie bis zur dritten Sentenz führen mußte. Er gewann, und erst da fügten sich die Widersacher.²⁾ Während Levold selbst in Erfurt und in Avignon³⁾ studierte, erhielten die jungen Grafen von der Mark, soweit aus der Chronik bekannt, ihre Bildung durch die schola zu Lüttich und dann durch das Studium zu Orleans oder Montpellier.⁴⁾

Versuchen wir nunmehr nach Levold von Northof den Zustand des Landes zu schildern. Nur wenig Erfreuliches können wir da beibringen. Obschon das Gebiet, mit dessen Geschichte uns Levold bekannt machen will, räumlich nicht sehr ausgedehnt ist, lesen wir doch fast unter jedem Jahr von blutigen Fehden und in ihrem Gefolge von Rauben und Brennen. Die Kriegführung war äußerst roh. Kirchen- und Laienfürsten wüteten in gleicher Weise gegen die Länder ihrer Feinde: meistens gingen die Besitzungen der

1) Tross a. a. O. S. 232.

2) Tross a. a. O. S. 164.

3) Tross a. a. O. S. 122, 124 u. 148.

4) Tross a. a. O. S. 152, 204 u. 206.

friedlichen Bürger und Bauern in Flammen auf. Ein bezeichnender Zug ist es, daß Levold einmal ausdrücklich hervorhebt, der Erzbischof von Köln sei ohne zu brennen durch das Land des Grafen von der Mark gezogen.¹⁾ Darum mahnt Levold den Grafen von der Mark, nach Möglichkeit mit den Nachbarn Frieden zu halten.²⁾

Die ewigen Fehden mit ihrem Plündern und Brennen ließen in den Fürsten und Rittern alle Achtung vor fremdem Gut ersterben. Auch in Friedenszeiten war die Habe der Reisenden vor ihren Angriffen nicht sicher. Levold bemerkt frei und offen, sowohl der damals regierende Graf von der Mark als auch sein Vater hätten die Herrn vom Stegreif in ihrem ehrlosen Treiben geschützt.³⁾ Die Strafe dafür sei nicht ausgeblieben, da beide selbst Schadenersatz hätten leisten müssen. Wir sind in der glücklichen Lage auch Urkunden zu besitzen, durch welche ein helleres Licht auf jene Vorkommnisse fällt. Danach nahm sich der Erzbischof von Köln als Herzog und Geleitsherr der durch die Ritter des Grafen Adolf Geschädigten an und zwang diesen 1335 für Schadloshaltung der Beraubten zu sorgen.⁴⁾

1) archiepiscopus Coloniensis . . . transit per comitatum de Marca sine tamen combustione. Tross a. a. O. S. 154.

2) Tross a. a. O. S. 10.

3) Item non sitis in terra vestra spoliatorum receptator vel fautor, ne contingat de caetero, quod vobis et patri vestro bonae memoriae contingebat quandoque, ut pro ipsis vos oporteat spolia persolvere. De aliis namque vestris progenitoribus non audivi, quod spoliatores diligerent vel foverent sed eos potius odiebant et eos, dum deprehensi fuerunt, vivere non sinebant. Tross a. a. O. S. 8.

4) 1335 Okt. 18. Vergleich zwischen Erzbischof Walram von Köln und Grafen Adolf von der Mark über verschiedene Punkte; darunter z. B. Vort umb dat gelt dat her dederiche Sobbe hat upgehaven van

Levold erwähnt des Erzbischofs als Herzogs und Geleits-
herrn weder bei dieser Gelegenheit noch sonst. Der seine
Heimat Mark über alles liebende Abt wollte eben von
Hoheitsrechten des Erzbischofs von Köln in der Mark nichts
wissen. — Wenn nun, wie wir sahen, selbst die Grafen,
welche doch recht eigentlich für die Sicherheit der Straßen
sorgen mußten, die Räuber beschützten, so wird jeder sich
vorstellen können, wie traurig es damals in Westfalen
ausfah. Von der Wirksamkeit der Beme oder der damals
in schneller Aufeinanderfolge geschlossenen Landfriedens-
bünde schweigt Levold vollständig; ihr Nutzen war also
wohl nicht so groß. Nur von der Bestimmung der
goldenen Bulle de diffidationibus (über das Fehdewesen)
nimmt Levold, weil sie so recht auf Westfalen passe,
Kenntnis und führt sie, um ihren Inhalt dem Leser schär-
fer einzuprägen, wörtlich in seiner Chronik an.¹⁾ Dem
Grafen aber legt er es eindringlich ans Herz, für die
Sicherheit der Straßen zu sorgen, niemals Stegreifritter,
auch wenn sie ihm befreundet wären, zu schützen, sondern
mit aller Strenge gegen sie einzuschreiten.²⁾

den selven pylgrimen die gevangen wurden in geleide onns
heren van Colne, spreken wir dat man dat selve gelt zu rechte
sal weder doin geven. Vort spreken wir ouch, dat her dederich
van Wickede sal weder geven dat pert dat yme wart van den
pylgrimen, of sal dat gelden vur als vil as id guyt was.
Seiberß, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgegeschichte Westfalens,
II 652, ebenso II 708 und 714. Vergl. auch Sanßen, Herzogsge-
walt der Erzbischöfe von Köln, S. 97.

- ¹⁾ quae cum in Westphalicis partibus videatur esse necessaria,
ipsam duxi in hoc opere inserendam. Tross a. a. O. S. 218.
Vergl. Sanßen, eine chronikalische Erwähnung der goldenen Bulle,
Histor. Jahrb. d. Görres-Ges. XVI Bd. S. 587 ff.
- ²⁾ Publicas vias et strata terrae vestrae pro transeuntibus et ve-
nientibus tam incolis quam extraneis segura et libera conservetis.
Nec sit vobis aliquis ita carus, quod non puniatur, qui hanc
violaverit libertatem. Tross a. a. O. S. 8.

Nun noch einiges verfassungsgeschichtlich Bemerkenswerte aus Levold. Dieser ist der Ansicht, daß ein Land nicht geteilt werden dürfe, wenn es kräftig gedeihen solle. Aus der Geschichte einiger Herzogtümer, Grafschaften und anderer Territorien gehe zur genüge hervor, wozu die ewigen Teilungen führten. Daher müssen Fürst und Stände der Grafschaft Mark vereinigt sich bemühen, jede Teilung des Landes zu verhindern. Levold ist also Anhänger der Individualsuccession.¹⁾ Wahrscheinlich soll nach seiner Ansicht jedesmal der älteste Sohn die Grafschaft erhalten; doch spricht er diesen Grundsatz nicht aus. Die übrigen Söhne aber sollen studieren, um später höhere geistliche Ämter bekleiden zu können.²⁾ Es sei, betont Levold, auch Reichsgesetz, daß eine Grafschaft nicht geteilt werden dürfe,³⁾ und führt zum Beweise eine Stelle aus dem Lehnsgesetz Friedrichs Barbarossa vom Nov. 1158 an.⁴⁾ Es ist dies die älteste chronicalische Notiz, aus der wir schließen können, daß die angezogene Verfügung Friedrichs I. nach Ansicht jener Zeit auch für Deutschland Geltung hatte.⁵⁾ Die Bemerkung Levolds gewinnt dadurch eine erhöhte Bedeutung.

In Landesangelegenheiten sprachen damals die Stände

1) *expediens esse puto ut ipsius comitatus de Marca unitas indivisibiliter conservetur videlicet ut castra iurisdictiones et districtus per unum tantummodo et non per plures comites gubernentur.* Tross a. a. O. S. 26.

2) *quod in clericatu ad talem provenirent statum, quo possent merito contentari ita quod comitatus in diversa dominia nullatenus partiretur.* Tross a. a. O. S. 232.

3) *maxime cum imperiali auctoritate sit sanccitum ducatus, marchionatus et comitatus dividi non debere.* Tross a. a. O. S. 28.

4) *Altmann-Bernheim, Urk. z. Erl. der Verf. des Mittelalters 2. Aufl. 72.*

5) *Vergl. H. F. F. Schulze, das Recht der Erstgeburt in den deutschen Fürstenthümern, Leipzig 1851, S. 102 und 118 ff.*

der Mark, aus Rittern und Vertretern der Städte bestehend¹⁾, ein gewichtiges Wort mit. Als Beispiel hierfür möchte ich einen Vorfall anführen, welchen Levold aus seinen persönlichen Erinnerungen berichtet. Als nach dem Tode des Grafen Adolf sein Sohn Everhard von dem zur Regierung bestimmten Grafen Engelbert einen Teil der Grafschaft forderte, wurde die Ritterschaft in dieser Sache um ihre Meinung gefragt. Sie äußerte sich nun durch den Mund ihres Wortführers Johann von Limburg dahin: sie wünschten, daß dem Junker ein angemessener Teil der Einkünfte aus der Grafschaft überwiesen werde, in eine Teilung der Grafschaft aber willigten sie nie. Nur einen Herrn wünschten sie zu haben, dem sie zur Treue verpflichtet wären.²⁾ — Wie hoch Levold den Einfluß der Ritterschaft auf den Grafen anschlägt, geht auch noch aus einer anderen Stelle hervor. Levold hat ein Testament gemacht und bittet nun in seiner Chronik den Grafen Engelbert, für die Durchführung der testamentarischen Bestimmungen zu sorgen. Er wendet sich dann aber auch an die Ritterschaft von Altena mit der Bitte, gegebenenfalls den Grafen zu ermahnen, daß er jede Verletzung des Testaments verhüte.³⁾

Levolds Vorliebe für die Reichsgesetzgebung habe ich schon an anderer Stelle gekennzeichnet⁴⁾ und will hier nur noch einmal kurz wiederholen, daß er neben Werner von Lüttich als gleichzeitiger Schriftsteller allein von der Ver-

1) Ad vos igitur castrorum castrensēs et alios comitatus de Marca milites et armigeros universos nec non oppidorum oppidanos dirigo nunc sermonem. Tross a. a. O. S. 28.

2) Sed volebant, ut comitatus ipse indivisus maneret et eius regimen apud unum tantummodo comitem maneret, cui fidelitatem tenerentur praestare. Tross a. a. O. S. 34.

3) Tross a. a. O. S. 170.

4) Historisches Jahrbuch der Görres-Ges. XVI Bd. (1895) S. 589. Anm. 3.

Öffentlichung der goldenen Bulle berichtet und zwar in der interessantesten Weise.¹⁾

Hiermit schließe ich meine Beiträge zur Verfassungs- und Kulturgeschichte aus Levolds Chronik ab.

¹⁾ Auch Hermann Korner bringt in seiner *Chronica novella* eine Notiz über die goldene Bulle. S. J. Schwalm, d. Chr. nov. d. H. K., Göttingen 1895, S. 273. Doch Korner kann nicht zu den gleichzeitigen Berichterstattern gezählt werden, wenn die Abfassung seiner Chronik auch nicht allzu viel später fällt.
